



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

Verwaltungsgericht Sigmaringen      Oberteuringen, 15.11.2022

Karlstraße 13

72488 Sigmaringen

### **Feststellungsklage gem. § 43 VwGO**

Verein Bürger für Bürger e.V., vertr. d.d. Vorstand Thomas Schalski,  
Anita Schalski, Stephan Seidel, Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

gegen

Landkreis Bodenseekreis, Glärnischstr 1-3, 88041 Friedrichshafen

wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit

wird beantragt, festzustellen, dass die Weitergabe von Informationen über  
einen Antrag nach Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)

Baden-Württemberg vom Verein Bürger für Bürger e.V. durch das  
Landratsamt Bodensee an das Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales rechtswidrig war.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Des weiteren wird  
Akteneinsicht beantragt.

Vorsitzender Thomas Schalski, Weiherstr. 28, 88048 Friedrichshafen



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

## **Begründung:**

### **A. Sachverhalt**

Der Kläger begehrt feststellen zu lassen, dass es rechtswidrig war, dass das Landratsamt Bodenseekreis Informationen über die Weitergabe von Informationen über einen Antrag auf Anerkennung als Unterstützungsangebot nach UstAVo Baden-Württemberg an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitergegeben hat. Der Klägervertr. ist Vorsitzender des Vereins Bürger für Bürger Oberteuringen e.V. und leitet als Mitarbeiter des Vereins die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EUTB). Im Rahmen seiner Tätigkeit kommt es immer wieder zu Konflikten mit dem Sozialamt der Beklagten. Die EUTB Bodenseekreis wird nach § 32 SG IX durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gefördert und ist von dieser Förderung abhängig. In Folge der Konflikte versucht das Landratsamt u.a. mit falschen Behauptungen den Kläger und den von ihm vertretenen Verein in Verruf zu bringen, damit dem Verein der Zuschuss aberkannt werden sollte. Aus Sicht der Klägers wollte man eine unangenehme Beratungsstelle mundtot machen.

Der Verein wollte kostenlos Pflegebegleitung durch ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins anbieten und dieses über die Zahlung des Entlastungsbeitrages finanzieren. Hierzu musste eine Zulassung nach

## Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg  
Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.  
Anerkannter Behindertenverband  
Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim  
Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

landesrechtlichen Bestimmungen beim Landratsamt Bodenseekreis beantragt werden.

Hierdurch erfuhr der Leiter des Sozialamtes von dieser Betreuung. Im Rahmen eines Auskunftersuchens nach Artikel 15 DSGVO erfuhr der Vereinsvorsitzende als Privatperson davon, dass Daten über ihn als Person und den vom ihm vertretenen Verein heimlich zwischen dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgetauscht wurden. So informierte das Landratsamt Bodenseekreis das Bundesministerium darüber, dass der Verein Pflegebegleitung anbieten wollte und hierzu einen Anerkennungsantrag gestellt hat. Die Weitergabe der Daten wurde von Seiten des Klägers nicht zugestimmt, da diese an den Kläger vorbei heimlich an das Bundesministerium weitergegeben wurde (analog Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Der Kläger wurde von dieser Weitergabe der Daten nicht informiert. Für die Weitergabe der Daten gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Verein durch diesen Antrag zum Leistungserbringer werden würde und damit nicht mehr berechtigt ist eine EUTB zu führen. Zum einen handelt es sich bei der Pflegebegleitung um ein ehrenamtliches Angebot ohne Gewinnerzielungsabsicht des Vereins. Zum anderen sind nach § 32 SGB IX nur Leistungserbringer ausgeschlossen, die Leistungen nach dem SGB IX erbringen. Dieses macht der Verein nicht. Die Pflegebegleitung und Pflegeberatung ist eine Leistung des SGB XI und damit keine Leistung eines Rehabilitationsträgers nach SGB IX. Daher verfährt die

Vorsitzender Thomas Schalski, Weiherstr. 28, 88048 Friedrichshafen



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

Argumentation der Beklagten nicht und hat auch keine Auswirkung auf die Unabhängigkeit.

Durch die Weitergabe der Daten wurden die Geschäftsgeheimnisse/Amtsgeheimnisse gem. § 12 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg des Klägers verletzt. Ebenso wurde damit gegen den Ersterhebungsgrundsatz im SGB X verstoßen. Der Sozialdatenschutz ist hier einschlägig, da es sich um eine Leistung des SGB XI handelt. Die Anerkennung erfolgt nach § 45 c SGB XI.

Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, da die Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Beklagten festgestellt werden soll, um anschließend ein Amtshaftungsverfahren durchzuführen. Die Beklagte vertreibt weiterhin diese Behauptungen gegenüber Dritten und schädigt den Kläger weiter. Inzwischen wurde der Antrag vorerst zurückgenommen.

## **B. Zulässigkeit**

### **I. Verwaltungsrechtsweg**

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art gem. § 40 VwGO handelt. Strittig ist, ob das Verhalten der Beklagten rechtswidrig war. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse gem. § 43 Abs. 1 VwGO an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Für Klagen wegen Datenschutzverstößen von Behörden sind die Verwaltungsgerichte zuständig.



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

## **2. Generalklausel, § 40 I VwGO**

### **a) öffentlich-rechtliche Streitigkeit**

Liegt vor, wenn das Rechtsverhältnis, aus dem der Klageanspruch abgeleitet wird, eines des öffentlichen Rechts ist. Dieses ist in vorliegender Klage der Fall.

### **b) nichtverfassungsrechtlicher Art**

Nach der Formel der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit liegt eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vor, wenn die Streitbeteiligten unmittelbar am Verfassungsleben teilnehmen und wenn es im Kern um die Anwendung und Auslegung von Verfassungsrecht geht. In diesem Fall geht es nicht um die Auslegung von Verfassungsrecht.

### **c) keine abdrängende Zuweisung**

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art können durch Bundes- oder Landesgesetze auch Gerichten, die nicht zur Verfassungsgerichtsbarkeit gehören, zugewiesen werden (§ 40 Abs. 1 S. 1, 2 VwGO). Eine abdrängende Sonderzuweisung liegt also immer dann vor, wenn eine derartige Streitigkeit einem anderen Gericht explizit zugewiesen ist.

## **II. Statthaftigkeit**

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts.



## Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg  
Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.  
Anerkannter Behindertenverband  
Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim  
Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die Weitergabe der Daten durch das Landratsamt Bodenseekreis an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist in diesem Sinne als Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme anzusehen.

### **III. Subsidiarität**

§ 43 II 1 VwGO: Grundsatz greift ein, soweit ein Kläger sein Ziel mit einer Gestaltungs- und Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Der Kläger hätte nicht mit einer Gestaltungs- und Leistungsklage regieren können, da ihm gegenüber kein Verwaltungsakt erklärt wurde und der Datenschutzverstoß erst durch eine Auskunft nach § 15 DSGVO erfahren wurde. Es liegt hier auch ein Verstoß gegen § 4 und § 5 Landesdatenschutzgesetz vor.

### **IV. Feststellungsinteresse**

Der Kläger muss ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung des Bestehens, des Nichtbestehens, der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes haben.

### **V. Klagebefugnis**

Klagebefugnis liegt vor, da der Kläger in seinen Rechten verletzt ist.



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

## **VI. Beklagter**

Beklagter ist das Landratsamt Bodenseekreis, da diese Behörde die Klage durch ihr Verhalten veranlasst hat.

## **VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

**Rechtsschutzbedürfnis** ist das Interesse eines Rechtsschutzsuchenden [...], zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes ein Gericht in Anspruch nehmen zu dürfen. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn nach vernünftigen Erwägungen ein schutzwürdiges Interesse in Betracht kommt, dazu gehören auch rein wirtschaftliche Belange oder ideelle. Im Vorliegenden Fall ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit die Voraussetzung für die Durchführung eines Amtshaftungsverfahrens und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Es liegt ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Klägers vor.

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn das umstrittene Rechtsverhältnis besteht/nicht besteht. Unter einem Rechtsverhältnis wird eine rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen einer Person und einer Sache verstanden, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergibt. Dieses liegt im vorliegenden Fall vor. Die Feststellungsklage ist begründet, wenn der umstrittene Verwaltungsakt nichtig ist. Der umstrittene Verwaltungsakt ist nichtig und damit rechtswidrig.



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim

Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

Wir beantragen Akteneinsicht und werden nach Akteneinsicht die Klage weiter begründen und weitere Beweise vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Sozialökonom, Dipl. Sozialwirt Thomas Schalski, MA

Rentenberater

Peer Counselor (ISL)



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

Verwaltungsgericht Sigmaringen      Oberteuringen, 15.11.2022

Karlstraße 13

72488 Sigmaringen

### **Feststellungsklage gem. § 43 VwGO**

Verein Bürger für Bürger e.V., vertr. d.d. Vorstand Thomas Schalski,  
Anita Schalski, Stephan Seidel, Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

gegen

Landkreis Bodenseekreis, Glärnischstr 1-3, 88041 Friedrichshafen

wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit

wird beantragt, festzustellen, dass die Weitergabe von Informationen über  
einen Antrag nach Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)

Baden-Württemberg vom Verein Bürger für Bürger e.V. durch das  
Landratsamt Bodensee an das Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales rechtswidrig war.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Des weiteren wird  
Akteneinsicht beantragt.

Vorsitzender Thomas Schalski, Weiherstr. 28, 88048 Friedrichshafen



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

## **Begründung:**

### **A. Sachverhalt**

Der Kläger begehrt feststellen zu lassen, dass es rechtswidrig war, dass das Landratsamt Bodenseekreis Informationen über die Weitergabe von Informationen über einen Antrag auf Anerkennung als Unterstützungsangebot nach UstAVo Baden-Württemberg an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitergegeben hat. Der Klägervertr. ist Vorsitzender des Vereins Bürger für Bürger Oberteuringen e.V. und leitet als Mitarbeiter des Vereins die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EUTB). Im Rahmen seiner Tätigkeit kommt es immer wieder zu Konflikten mit dem Sozialamt der Beklagten. Die EUTB Bodenseekreis wird nach § 32 SG IX durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gefördert und ist von dieser Förderung abhängig. In Folge der Konflikte versucht das Landratsamt u.a. mit falschen Behauptungen den Kläger und den von ihm vertretenen Verein in Verruf zu bringen, damit dem Verein der Zuschuss aberkannt werden sollte. Aus Sicht der Klägers wollte man eine unangenehme Beratungsstelle mundtot machen.

Der Verein wollte kostenlos Pflegebegleitung durch ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins anbieten und dieses über die Zahlung des Entlastungsbeitrages finanzieren. Hierzu musste eine Zulassung nach

## Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen



Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg  
Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.  
Anerkannter Behindertenverband  
Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim  
Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

landesrechtlichen Bestimmungen beim Landratsamt Bodenseekreis beantragt werden.

Hierdurch erfuhr der Leiter des Sozialamtes von dieser Betreuung. Im Rahmen eines Auskunftersuchens nach Artikel 15 DSGVO erfuhr der Vereinsvorsitzende als Privatperson davon, dass Daten über ihn als Person und den vom ihm vertretenen Verein heimlich zwischen dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgetauscht wurden. So informierte das Landratsamt Bodenseekreis das Bundesministerium darüber, dass der Verein Pflegebegleitung anbieten wollte und hierzu einen Anerkennungsantrag gestellt hat. Die Weitergabe der Daten wurde von Seiten des Klägers nicht zugestimmt, da diese an den Kläger vorbei heimlich an das Bundesministerium weitergegeben wurde (analog Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Der Kläger wurde von dieser Weitergabe der Daten nicht informiert. Für die Weitergabe der Daten gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Verein durch diesen Antrag zum Leistungserbringer werden würde und damit nicht mehr berechtigt ist eine EUTB zu führen. Zum einen handelt es sich bei der Pflegebegleitung um ein ehrenamtliches Angebot ohne Gewinnerzielungsabsicht des Vereins. Zum anderen sind nach § 32 SGB IX nur Leistungserbringer ausgeschlossen, die Leistungen nach dem SGB IX erbringen. Dieses macht der Verein nicht. Die Pflegebegleitung und Pflegeberatung ist eine Leistung des SGB XI und damit keine Leistung eines Rehabilitationsträgers nach SGB IX. Daher verfährt die

Vorsitzender Thomas Schalski, Weiherstr. 28, 88048 Friedrichshafen



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

Argumentation der Beklagten nicht und hat auch keine Auswirkung auf die Unabhängigkeit.

Durch die Weitergabe der Daten wurden die Geschäftsgeheimnisse/Amtsgeheimnisse gem. § 12 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg des Klägers verletzt. Ebenso wurde damit gegen den Ersterhebungsgrundsatz im SGB X verstoßen. Der Sozialdatenschutz ist hier einschlägig, da es sich um eine Leistung des SGB XI handelt. Die Anerkennung erfolgt nach § 45 c SGB XI.

Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, da die Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Beklagten festgestellt werden soll, um anschließend ein Amtshaftungsverfahren durchzuführen. Die Beklagte vertreibt weiterhin diese Behauptungen gegenüber Dritten und schädigt den Kläger weiter. Inzwischen wurde der Antrag vorerst zurückgenommen.

## **B. Zulässigkeit**

### **I. Verwaltungsrechtsweg**

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art gem. § 40 VwGO handelt. Strittig ist, ob das Verhalten der Beklagten rechtswidrig war. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse gem. § 43 Abs. 1 VwGO an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Für Klagen wegen Datenschutzverstößen von Behörden sind die Verwaltungsgerichte zuständig.



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

## **2. Generalklausel, § 40 I VwGO**

### **a) öffentlich-rechtliche Streitigkeit**

Liegt vor, wenn das Rechtsverhältnis, aus dem der Klageanspruch abgeleitet wird, eines des öffentlichen Rechts ist. Dieses ist in vorliegender Klage der Fall.

### **b) nichtverfassungsrechtlicher Art**

Nach der Formel der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit liegt eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vor, wenn die Streitbeteiligten unmittelbar am Verfassungsleben teilnehmen und wenn es im Kern um die Anwendung und Auslegung von Verfassungsrecht geht. In diesem Fall geht es nicht um die Auslegung von Verfassungsrecht.

### **c) keine abdrängende Zuweisung**

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art können durch Bundes- oder Landesgesetze auch Gerichten, die nicht zur Verfassungsgerichtsbarkeit gehören, zugewiesen werden (§ 40 Abs. 1 S. 1, 2 VwGO). Eine abdrängende Sonderzuweisung liegt also immer dann vor, wenn eine derartige Streitigkeit einem anderen Gericht explizit zugewiesen ist.

## **II. Statthaftigkeit**

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts.



## Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg  
Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.  
Anerkannter Behindertenverband  
Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim  
Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die Weitergabe der Daten durch das Landratsamt Bodenseekreis an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist in diesem Sinne als Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme anzusehen.

### **III. Subsidiarität**

§ 43 II 1 VwGO: Grundsatz greift ein, soweit ein Kläger sein Ziel mit einer Gestaltungs- und Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Der Kläger hätte nicht mit einer Gestaltungs- und Leistungsklage regieren können, da ihm gegenüber kein Verwaltungsakt erklärt wurde und der Datenschutzverstoß erst durch eine Auskunft nach § 15 DSGVO erfahren wurde. Es liegt hier auch ein Verstoß gegen § 4 und § 5 Landesdatenschutzgesetz vor.

### **IV. Feststellungsinteresse**

Der Kläger muss ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung des Bestehens, des Nichtbestehens, der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes haben.

### **V. Klagebefugnis**

Klagebefugnis liegt vor, da der Kläger in seinen Rechten verletzt ist.



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

## **VI. Beklagter**

Beklagter ist das Landratsamt Bodenseekreis, da diese Behörde die Klage durch ihr Verhalten veranlasst hat.

## **VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

**Rechtsschutzbedürfnis** ist das Interesse eines Rechtsschutzsuchenden [...], zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes ein Gericht in Anspruch nehmen zu dürfen. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn nach vernünftigen Erwägungen ein schutzwürdiges Interesse in Betracht kommt, dazu gehören auch rein wirtschaftliche Belange oder ideelle. Im Vorliegenden Fall ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit die Voraussetzung für die Durchführung eines Amtshaftungsverfahrens und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Es liegt ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Klägers vor.

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn das umstrittene Rechtsverhältnis besteht/nicht besteht. Unter einem Rechtsverhältnis wird eine rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen einer Person und einer Sache verstanden, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergibt. Dieses liegt im vorliegenden Fall vor. Die Feststellungsklage ist begründet, wenn der umstrittene Verwaltungsakt nichtig ist. Der umstrittene Verwaltungsakt ist nichtig und damit rechtswidrig.



Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg

Mitglied in der Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.

Anerkannter Behindertenverband

Registriert im Lobbyregister als Interessensvertretung beim

Deutschen Bundestag

Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen

Wir beantragen Akteneinsicht und werden nach Akteneinsicht die Klage weiter begründen und weitere Beweise vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Sozialökonom, Dipl. Sozialwirt Thomas Schalski, MA

Rentenberater

Peer Counselor (ISL)